EVTZ – EUWT: eine Rechtsform für Kommunen und Bürger

Internationale Ostbahn-Konferenz 2011,
Küstrin-Kietz, 16..3.2011

LIBERTAS

Europäisches Institut

www.libertas-institut.eu

Hans-Jürgen Zahorka

Wie ist ein EVTZ geregelt?

- In einer EU-Verordnung (Nr. 1082/2006); Abkürzung in 23 Amtssprachen (EVTZ, EUWT, EGTC, GECT …)
- EG-Verordnungen sind nicht zu verwechseln mit z. B. Rechtsverordnungen der Länder oder auf kommunaler Ebene – sie entsprechen eher einem Gesetz (nicht mehr zu ändern durch die Ebene der Mitgliedstaaten). Im Zweifel stehen sie über der Verfassung! ➔ große Klarheit für kommunale Ebene
- Gegensatz: z. B. EG-Richtlinie (muss durch Mitgliedstaat in nationales Recht umgesetzt werden)

Was kann ein EVTZ?

- Gegen bislang trennende Grenzen – und unter direktem Kontakt der regionalen Administrationen, ohne viele Erlaubnisse „von oben“
- Soll Aktionen der territorialen Zusammenarbeit mit und ohne finanziellen Beitrag der EU ermöglichen oder vereinfachen
- EVTZ hat Rechtspersönlichkeit
- Aufgaben und Befugnisse „in einer Übereinkunft“ zu regeln (damit offen, wie – kann Gesetz oder alles andere sein)

Finanzen und Kompetenzen

- EVTZ berührt nicht „finanzielle Verantwortung“ für EU- und nationale Mittel der Mitgliedstaaten und der regionalen und lokalen Behörden – es ist eine aufgabenbezogene eigene „Quasi-Behörde“
- EVTZ führt durch
  - Projekte (auch kofinanziert) z. B. der EU-Strukturfonds
  - Durch nationale/regionale/lokale Behörden initiierte Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit – mit oder ohne EU-Finanzbeteiligung
- EVTZ hat Befugnis, für seine Mitglieder zu handeln

NICHT Gegenstand einer EVTZ:

- Befugnisse regionaler und lokaler Behörden „als öffentlich-rechtliche Körperschaften“
- Regelungsbefugnisse, Polizeibefugnisse
- Justiz- oder Außenpolitik
- Subsidiaritätsprinzip beachten; Verhältnismäßigkeitsprinzip dto., nur für die Erreichung der Ziele der EVTZ
- Keine Rechtsträger aus Drittländern (z. B. Russland) [Drittländer-Beteiligung im Fall Russland z. Zt. wenig wahrscheinlich, aber Projektmitwirkung schon möglich]

Rechtlicher Rahmen

- Ziel: grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit fördern und erleichtern
- Ausschließlicher Zweck: wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken ➔ erreicht, wenn bessere Eisenbahn-Verbindungen
- EVTZ kann
  - bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben oder verkaufen,
  - Personal einstellen,
  - vor Gericht auftreten, Verträge abschließen etc.

Anwendbares Recht

- 1. EG-Verordnung zum EVTZ
- 2. Regelungen in „Übereinkunft“
- 3. Recht des Sitzstaats (wo also EVTZ Sitz hat) Wenn nach EU-Recht oder Internationalem Privatrecht Wahl des Rechts möglich ist, dann Recht des Sitzstaats
- ➔ Wegen transnationaler Vereinbarung über den EVTZ Klarheit in beteiligten Ländern und bei Bürgern – kein primär diskriminierendes Recht

Mitglieder

- EU-Mitgliedstaaten, regionale, lokale Gebietskörperschaften
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Vergaberechts
- Auch Verbände aus den o.g. Einrichtungen
- KEINE privaten Mitglieder (anders als EWIV)
- Mitglieder mindestens aus zwei EU-Mitgliedstaaten

Gründung

- Initiative der Mitglieder (wg. Subsidiarität, Selbstverwaltungsgarantie) erforderlich!
- Übereinkunft/Satzung muß Mitgliedstaat vorgelegt werden (zuständ. Ministerium)
- Mitgliedstaat genehmigt binnen 3 Monaten
- Ablehnung muß begründet werden
- Jede Änderung der Übereinkunft/wesentlicher Teil der Satzung erfordert Genehmigung des Mitgliedstaats

Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel

- Mittelkontrolle durch vom Sitzstaat bestimmte Kontrollbehörde
- „international anerkannte Prüfstandards“
- Mitteilungspflicht über Probleme bei Kontrollen gegenüber allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten

Haushalt

- Jährlicher Haushaltsplan (mit „laufenden Kosten“ und ggfs. „operativem Teil“)
- Von der Versammlung der Mitglieder verabschiedet
- Jahresabschlüsse, evtl. Jahresbericht, Prüfung und Offenlegung des Abschlusses nach Recht des Sitzstaats (aber grundsätzlich gleiche oder ähnliche Standards)

Haftungsfragen

- Liquidation, Zahlungsunfähigkeit etc. geregelt nach Recht des Sitzstaats
- EVTZ haftet für seine Schulden „gleich von welcher Art diese sind“; Beteiligung hieran nicht durch nationales Recht ausschließbar
- Bei Haftungsbeschränkungen in einem Staat diese auch in anderen Staaten möglich; ➔ „EVTZ mbH“ möglich (anders als bei EWIV)
- Mitgliedstaat kann Registrierung von EVTZ mbH für sich untersagen

„Übereinkunft“

- Einstimmig zu beschliessen (wie auch Satzung)
- Übereinkunft bestimmt „strategische“ Fragen wie z.B. Bezeichnung, Sitz, Ziele, Aufgaben, Umfang des Gebiets der Tätigkeit (z.B. Schienenwege/Bahnhöfe in Brandenburg und polnischer/n Woiwodschaft/en, Bahntrasse nach Kaliningrad z. B.), Mitgliederliste, Feststellung der Rechtswahl (Sitzstaat) usw.

Satzung

- Enthält auch gesamte Übereinkunft
- Bestimmungen zu Arbeitsweise aller Organe
- Organe zumindest - Mitgliederversammlung
  - Direktor (gesetzl. Vertr.)

  Sonstige Organe möglich „mit eindeutig festgelegten Befugnissen“ (z. B. Arbeitsgruppen, Aufsichtsrat etc.)
- Arbeitssprachen, Personalverwaltung (inkl. Einstellungsverfahren, welche Arbeitsverträge etc.)
- Vereinbarungen zur Haftung, etc.

Ausrichtung am öffentlichen Interesse

- Bei Tätigkeiten des EVTZ gegen öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, oder öffentliches Interesse eines Mitgliedstaats kann „zuständige Stelle“ dieses Mitgliedstaats Tätigkeit auf seinem Gebiet untersagen oder „seine“ Mitglieder zum Austritt verpflichten
- Aber: Keine willkürliche Einschränkung von EVTZ-Zusammenarbeit! Gerichtliche Überprüfung möglich (u. U. auch ➔ EuGH)
- Auflösung durch Gericht oder Behörde möglich

Spezielle Rechte für Kommunen oder Bürger:

- Dritte (Kommunen, Bürger), die sich durch Handlungen oder Unterlassungen eines EVTZ in ihren Rechten verletzt fühlen ➔ Klage vor Verwaltungs- oder Zivilgerichten möglich
- Bürger haben Möglichkeit, alle Rechte auszuüben z. B. bei Verwaltungsentschei-dungen betr. EVTZ-Tätigkeiten (z.B. Verwaltungsgericht!) , Zugang zu Dienstleistungen in eigener Sprache (Zwang zur Mehrsprachigkeit!), Informationszugang

Akzeptierte Form

- Interregionale Zusammenarbeit in der EU ist ein voller Erfolg! ➔ INTERREG, Euregios, EVTZ
- EVTZ wird bis 1.8.2011 von der EU-Kommission evaluiert werden
- Frühere Erfahrungen waren nützlich, z. B. Euregio-Prinzip in Belgien – Niederlande – Deutschland, oder „Karlsruher Abkommen“ (nie benutzt)
- In der EU wird es ein Netz von EVTZ geben. Schon jetzt >15 und in 2-3 Jahren ca. 35 EVTZ

Weitere Schlussfolgerungen

- In der EU sind mehrere Dutzend EVTZ in Diskussion und konkreter Vorbereitung – gefördert vor allem durch den Ausschuss der Regionen der EU als kompetentem Gremium
- Grenzüberschreitende Eisenbahn-EVTZ bietet ausgezeichnete europäische Perspektive, vor allem bei einer parallelen EWIV für den privaten Sektor
- Bedarf für Tätigkeit sicher einige Jahrzehnte

Nächste Schritte:

- Üblich bei EVTZ sind

  1. nationale und

  2. grenzüberschreitende Konsultationen,

  danach Benennung eines Initiativ- und später Lenkungsgremiums, das z. B. Übereinkunft und Satzung ausarbeitet und Kontakt zu beiden Mitgliedstaaten hält

  Nächster Schritt: Ausarbeitung eines Vorschlags für „Übereinkunft“ und „Satzung“
- Es empfiehlt sich, nicht nur die beteiligten Verwaltungen vorbereiten zu lassen, sondern auch unabhängige Fachleute (z.B. Eisenbahn, Verkehrswissenschaft), damit nicht der Blick auf die Sache abhanden kommt